



Heinrich-Held-Straße 33  
**45133 Essen**  
Telefon 02 01 / 8 42 78 -0  
Telefax 02 01 / 8 42 78 -99

Kirchhörder Straße 29  
**44229 Dortmund**  
Telefon 02 31 / 72 54 82 -0  
Telefax 02 31 / 72 54 82 -79

office@s-f-essen.de  
www.s-f-essen.de

## Aktuelle steuerliche Informationen **Januar 2011**

### GESETZGEBUNG

1. Jahressteuergesetz 2010: Änderungen bei der Einkommensteuer u.a.
2. Jahressteuergesetz 2010: Änderungen bei der Umsatzsteuer
3. Steuervereinfachung: Steuerliche Änderungen
4. Steuervereinfachung: Steuererklärungen und Meldefristen u.a.
5. Steuervereinfachung: Elektronische Rechnungen u.a.
6. Winterreifen sind Pflicht

### ALLE STEUERZAHLER

7. Welche Belege können Sie nun vernichten?
8. Verbraucherpreisindex August bis Oktober 2010

### PRIVATBEREICH

9. Betriebsübergabe: Schriftform für Änderungen
10. Vermögensübergabe: Schwere Vertragsverstöße
11. Behinderte Kinder: Steuerliche Berücksichtigung
12. Abzug von Schulgeld als Sonderausgaben
13. Aufwendungen für eine immunbiologische Krebsabwehrtherapie

### KAPITALGESELLSCHAFTEN

14. Teileinkünfteverfahren bei Betriebsaufspaltung
15. Teileinkünfteverfahren: Verlust von Gesellschafterdarlehen im Betriebsvermögen
16. Verdeckte Gewinnausschüttung als Werbungskosten bei anderen Einkünften

### UNTERNEHMEN

17. Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften

### UNTERNEHMEN (EINZELNE BRANCHEN)

18. Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (unterschiedliche Betriebe)
19. Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Gaststätten)

### UMSATZSTEUER

20. Zur Erstattung von Einfuhrabgaben
21. Muster der Umsatzsteuer-Voranmeldung 2011

### Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

10.01. (13.01.\*)

Umsatzsteuer (MwSt)  
(Monats- und Vierteljahreszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt  
(Monats- und Vierteljahreszahler)

27.01.

Sozialversicherungsbeiträge

\*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler; Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt

### GEWERBEBETRIEBE

22. Untersagung des Gewerbebetriebes wegen Schulden

### ARBEITNEHMER

23. Weiträumiges Arbeitsgebiet ohne Einrichtung des Arbeitgebers keine Arbeitsstätte

### KAPITALANLEGER

24. Freistellungsaufträge: Angabe der Steuer-IdNr.

### ERBSCHAFTSTEUER

25. Schenkungsteuerbefreiung bei Familienwohnheimen

### KIRCHENSTEUER

26. Kirchensteuer bei glaubensverschiedenen Ehen

### ARBEITSRECHT

27. Einsicht in Personalakte nach Ausscheiden
28. Streichung von Weihnachtsgeld bei langer Krankheit
29. Freiwilligkeitsvorbehalt für Weihnachtsgeld

### MINIJOBS

30. Erhöhung der Umlage U2 u.a.

### STEUERTERMINE

31. Übersicht: Februar, März und April 2011

## GESETZGEBUNG

### 1. Jahressteuergesetz 2010: Änderungen bei der Einkommensteuer u.a

Das Gesetz enthält zahlreiche Änderungen. Es handelt sich allerdings überwiegend um Detailfragen, die oft nur klarstellender Art sind oder Formalien betreffen. Die einzelnen Regelungen treten im Wesentlichen ab 2011 in Kraft, gelten teilweise aber auch rückwirkend.

Die Kosten eines **häuslichen Arbeitszimmers** sind nun wie folgt absetzbar:

- Unbeschränkter Abzug ist möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet (wie bisher).
- Abzug bis 1.250 € im Jahr, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dies gilt rückwirkend ab 2007. Betroffen hiervon sind unter anderem Lehrer. Mit dieser Änderung wird einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen.

Für ehrenamtlich tätige rechtliche **Betreuer, Vormünder und Pfleger** wird eine Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen bis 2.100 € im Jahr eingeführt (ab 2011). Die ehrenamtlichen Betreuer sollen so von lästigen Nachweispflichten über ihre Ausgaben befreit werden.

Der **Sonderausgabenabzug** für die im Rahmen der Abgeltungsteuer erhobene Kirchensteuer wird gestrichen.

**Erstattungszinsen** sind auch steuerpflichtig, wenn entsprechende Nachzahlungszinsen nicht absetzbar sind. Damit bleibt ein gegenteiliges neues Urteil des Bundesfinanzhofs ohne Auswirkung.

Der Verkauf von **Gegenständen des täglichen Gebrauchs** (z.B. Gebrauchtwagen) soll kein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft (Spekulationsgeschäft) mehr sein können. Damit soll die Geldtendmachung von Verlusten aus derartigen Geschäften ausgeschlossen werden.

Die Förderung von **haushaltsnahen Handwerkerleistungen** für Privathaushalte durch Steuerermäßigung bis 1.200 € im Jahr wird nun generell ausgeschlossen, wenn die Maßnahmen bereits in anderer Weise öffentlich durch verbilligte Darlehen oder Zuschüsse gefördert werden (ab 2011).

**Liquidation einer GmbH:** Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass das Halbeinkünfteverfahren (ab 2009 Teileinkünfteverfahren) nicht gilt für Verluste aus Liquidation einer GmbH oder Verkauf der Anteile, wenn der Gesellschafter aus der Beteiligung keine Einnahmen bezog, die unter das Halbeinkünfteverfahren gefallen sind. Verluste aus Liquidation einer GmbH können daher in bestimmten Fällen voll absetzbar sein, nicht nur zu 50 % bzw. 60 %. Nach der Neufassung sollen jedoch Liquidations- und Veräußerungsverluste stets unter das Teileinkünfteverfahren fallen. Dies gilt erst ab 2011.

**Eingetragene Lebenspartner** werden nun bei der Erbschaftsteuer völlig den Ehegatten gleichgestellt, auch bei dem Tarif. Dies gilt rückwirkend in allen noch offenen Fällen. Auch bei der Grunderwerbsteuer werden sie nun Ehegatten gleichgestellt, Übertragung von Grundbesitz auf den eingetragenen Lebenspartner ist also Grunderwerbsteuerfrei.

### 2. Jahressteuergesetz 2010: Änderungen bei der Umsatzsteuer

Der Bundesrat hat dem Jahressteuergesetz zugestimmt. Es enthält u.a. die folgenden Änderungen, die zum 1.1.2011 in Kraft treten:

- Inngemeinschaftlicher Erwerb: Die Verwendung der USt-IdNr. gegenüber dem Lieferanten gilt als Verzicht auf die Steuerbefreiung. Der Käufer muss den Erwerb versteuern.
- Leistungsort bei kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Leistungen richtet sich nun nach dem Sitz des Kunden, wenn dieser Unternehmer ist. Eine Ausnahme besteht für Eintrittsberechtigungen, Leistungsort ist der Ort, an dem die Veranstaltung stattfindet.
- Leistungsort bei Güterbeförderungen und damit zusammen hängenden Leistungen in Drittländern: Die Leistungen werden im Drittland ausgeführt, wenn sie dort tatsächlich genutzt oder ausgewertet werden.
- Kulturelle Einrichtungen: Einführung einer Verjährungsregelung für die Ausstellung der für die Umsatzsteuerbefreiung erforderlichen Bescheinigung.
- Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Unternehmer) auf

- Lieferungen von Industrieschrott, Almetallen und sonstigen Abfallstoffen
- Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen (einschließlich Hausfassadenreinigung, von Räumen und von Inventar, einschließlich Fensterreinigung)
- bestimmte Leistungen bei Anlagegold
- Abgabe von Speisen und Getränken durch im Ausland ansässige Unternehmer an Bord von Schiffen, in Luftfahrzeugen oder in einer Eisenbahn wird aus dem Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers herausgenommen.
- Abschaffung des sog. Seeling-Modells: Dieses beruhte darauf, dass bei teilweiser privater Nutzung eines auch unternehmerisch genutzten Gebäudes die Vorsteuer aus den Kosten für Errichtung des ganzen Gebäudes abgezogen werden konnte. Die Nutzung für private Zwecke war zwar steuerpflichtig, doch verschaffte die Gestaltung allein durch die Stundung einen Vorteil.
- Die Umsatzsteuererklärung 2011 ist elektronisch zu übermitteln.

### 3. Steuervereinfachung: Steuerliche Änderungen

Die Koalition hat eine Reihe von Maßnahmen zur Steuervereinfachung beschlossen, die von Bundestag und Bundesrat im nächsten Jahr verabschiedet werden sollen. Das Gesetz soll zum 1.1.2012 in Kraft treten, wobei einzelne Regelungen bereits für das Jahr 2011 rückwirkend gelten sollen. Geplant ist u.a. Folgendes:

**Arbeitnehmerpauschbetrag:** Der Betrag soll von derzeit 920 € auf 1.000 € steigen.

**Entfernungspauschale:** Bei der abwechselnden Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Pkw für den Arbeitsweg soll die tagweise Berechnung durch eine jährliche Vergleichsrechnung ersetzt werden.

**Kosten für Kinderbetreuung:** Die bisherige Unterscheidung zwischen durch die Berufstätigkeit bedingte und privat veranlasste Kinderbetreuung soll entfallen. Bei der Einkommensteuererklärung soll die Anlage Kind vereinfacht werden.

**Kindergeld/Kinderfreibeträge:** Kindergeld wird nur gewährt, wenn die Einkünfte volljähriger Kinder den Betrag von 8.004 € nicht übersteigen. Auf die Überprüfung der Einkunftsgrenze soll verzichtet werden.

**Stipendien:** Sie sind steuerfrei, wenn sie unmittelbar aus öffentlichen Mitteln geleistet werden. Dies soll künftig auch für lediglich mittelbar aus öffentlichen Mitteln geleistete Zahlungen gelten, wie z.B. aus EU-Förderprogrammen.

**Erstattungsüberschüsse bei Sonderausgaben:** Wird z.B. Kirchensteuer für zurückliegende Jahre erstattet, erfolgt die Hinzurechnung künftig im Jahr der Erstattung.

**Spenden bei Naturkatastrophen:** das vereinfachte Spendenverfahren wird gesetzlich geregelt und erweitert.

**Verbilligte Vermietung:** Die Vermietung soll ab einem Prozentsatz von 66 % bzw. 2/3 der ortsüblichen Vergleichsmiete als voll entgeltlich gelten und damit den vollen Werbungskostenabzug ermöglichen.

**Betriebsaufgabe, -verpachtung:** Künftig soll ein Betrieb bis zu einer ausdrücklichen Aufgabeklä rung als fortgeführt gelten.

**Verbindliche Auskünfte:** Die Gebührenpflicht soll auf wesentliche und aufwändige Fälle beschränkt werden. Dazu ist eine Bagatellgrenze in Höhe von 10.000 € (Gegenstandswert) vorgesehen.

### 4. Steuervereinfachung: Steuererklärungen und Meldefristen u.a.



Der Koalitionsbeschluss enthält u.a. die unten aufgeführten Regelungen. Darüber hinaus sollen vorausgefüllte Steuererklärungen ab dem Jahr 2013 im Internet bereit gestellt werden. Diese sollen die dem Finanzamt bereits bekannten Daten enthalten. Diese Vereinfachung soll auch für die Versteuerung von Renteneinkünften Anwendung finden.

**Gemeinsame Abgabe von Einkommensteuererklärungen für zwei Jahre:** Arbeitnehmer, Bezieher von Alterseinkünften und Personen mit Einkünften aus Vermögensverwaltung sollen ihre

Einkommensteuererklärungen wahlweise nur noch alle zwei Jahre beim Finanzamt abgeben können.

**Veranlagungsarten für Eheleute:** Die derzeit bestehenden insgesamt sieben Veranlagungs- und Tarifvarianten für Eheleute sollen auf vier reduziert werden.

**Arbeitnehmern mit geringem Arbeitslohn:** Die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung allein wegen einer beim Lohnsteuerabzug berücksichtigten zu hohen Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung soll entfallen.

**Kapitaleinkünfte:** Auf die bisher allein für den Spendenabzug und die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen erforderliche Erklärung soll verzichtet werden.

**Steuererklärungsfrist für Land- und Forstwirte** (mit abweichendem Wirtschaftsjahr): Die Regelabgabefrist soll von drei auf fünf Monate verlängert werden.

**Frist für die Meldung von Auslandssachverhalten:** Bestimmte Sachverhalte, wie z.B. die Gründung und der Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland, sind bisher innerhalb eines Monats nach dem Ereignis anzuzeigen. Künftig soll es ausreichen, wenn das Finanzamt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem das meldepflichtige Ereignis eintritt, unterrichtet wird.

**Bagatellgrenze für Anzeigen der Banken:** Vermögensverwahrer und -verwalter können bis zu einer Bagatellgrenze von 5.000 € auf eine Anzeige der von ihnen für den Erblasser verwahrten bzw. verwalteten Vermögensgegenstände verzichten. Die Grenze soll auf 10.000 € verdoppelt werden.

## 5. Steuervereinfachung: Elektronische Rechnungen u.a.

**Elektronische Rechnungsstellung:** Die derzeitigen hohen Anforderungen an eine elektronische Rechnung für die Belange der Umsatzsteuer sollen reduziert werden. Zur Umsatzsteuerkontrolle sollen gleichzeitig Möglichkeiten geschaffen werden, auch elektronisch gespeicherte Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, andere Urkunden und elektronisch übermittelte Rechnungen einsehen zu können.

**Elektronische Veräußerungsanzeige (Grunderwerbsteuer):** Es soll eine elektronische Übermittlung von Veräußerungsanzeigen und Verträgen von Notaren bzw. Gerichten und/oder anderen Meldepflichtigen eingeführt werden.

**Elektronische Kommunikation mit der Finanzverwaltung:** Für bestimmte Steuererklärungen, die ohne gesetzliche Verpflichtung elektronisch übermittelt werden können, ist neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch ein „anderes sicheres Verfahren“ zugelassen. Die Nutzung dieses Verfahrens ist bis zum 31.12.2011 zeitlich befristet. Die zeitliche Befristung soll aufgehoben werden.

## 6. Winterreifen sind Pflicht

Ab dem 4. Dezember gilt: Wer bei winterlichen Straßenverhältnissen (Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch sowie Eis- und Reifglätte) mit einem Fahrzeug mit Sommerreifen unterwegs ist, muss mit einem Bußgeld von 40 € rechnen. Behinderungen des Straßenverkehrs durch falsche Reifen werden mit 80 € und einem Punkt in Flensburg geahndet. Einen festgelegten Zeitraum für die Winterreifenpflicht gibt es jedoch nicht.

ALLE STEUERZAHLER

## 7. Welche Belege können Sie nun vernichten?



Nach Ablauf des Jahres 2010 können Sie in der Regel folgende Unterlagen vernichten:

Alle bis einschließlich 2000 geführten **Bücher, Jahresabschlüsse** einschließlich Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung, ggf. Anhang, Inventare einschließlich der Inventurunterlagen, wenn vor dem 1.1.2001 erstellt (letzte Eintragung vor dem 1.1.2001).

Für **Arbeitsanweisungen** und sonstige Organisationsunterlagen gilt die gleiche Aufbewahrungsfrist wie für die zugehörigen Unterlagen, soweit zum Verständnis der aufbewahrungspflichtigen Unterlagen erforderlich, z.B. für Kontenpläne, ggf. Hauptabschlussübersicht. Bei Speicherung

durch EDV ist auch die gesamte Programm- und Systemdokumentation einschließlich Änderungen aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht bleibt auch bei Systemwechsel innerhalb der Aufbewahrungsfrist bestehen. Die Darstellbarkeit der Daten muss während der Frist gewährleistet sein.

**Buchungsbelege**, z.B. Rechnungen, soweit sie vor dem 1.1.2001 erstellt oder entstanden sind. Umsatzsteuerlich gilt eine besondere Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren für Rechnungen und Doppel abgesandter Rechnungen, bei Verstößen droht ein Bußgeld bis 5.000 €.

**Lohnkonto-Belege**, die nicht Teil der Buchführung sind, für Lohnzahlungen vor dem 1.1.2005.

Alle bis einschließlich 2004 angefallenen anderen **Geschäftspapiere**, wie vor dem 1.1.2005 erhaltene Geschäftsbriefe und Kopien der abgegangenen, sonstige vor dem 1.1.2005 entstandene Unterlagen.

**Wichtig:** Wenn die gewöhnlich 4-jährige Festsetzungsfrist für Steuern des betreffenden Jahres noch nicht abgelaufen ist, besteht die Aufbewahrungspflicht fort. Der Ablauf der Frist beginnt in der Regel mit Ende des Jahres, in dem die Steuererklärung abgegeben wurde. Noch anhängige Klagen, Einsprüche oder eine noch laufende Betriebsprüfung können den Fristablauf verzögern.

## 8. Verbraucherpreisindex August bis Oktober 2010

Der Verbraucherpreisindex für Deutschland insgesamt (Basisjahr ist das Jahr 2005 = 100) beträgt im Jahr 2010 für den Monat: August 108,4 September 108,3 Oktober 108,4

## PRIVATBEREICH

### 9. Betriebsübergabe: Schriftform für Änderung

Bei Übergabe eines Betriebs oder anderen Vermögens an Kinder oder andere Angehörige wird meist vereinbart, dass die Höhe der Versorgungsleistungen entsprechend § 323 ZPO anzupassen sind. So kommt z.B. bei gesteigerter Bedürftigkeit der Vermögensübergeber infolge Krankheit oder Pflegbedürftigkeit eine Erhöhung der vereinbarten Versorgung in Betracht, bei verminderter Leistungsfähigkeit des Vermögensübernehmers eine Herabsetzung, z.B. bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines übernommenen Betriebes.

Soll die Höhe der Versorgung infolge geänderter Verhältnisse verringert werden, bedarf eine entsprechende Vereinbarung an sich zivilrechtlich keiner besonderen Form, sie ist also mündlich zulässig. In einer neuen Entscheidung bestimmt der Bundesfinanzhof jedoch, dass ab sofort nur noch schriftliche Vereinbarungen über die Einschränkung der Versorgungsleistungen steuerlich anerkannt werden (für eine Erhöhung der Leistungen gilt das Schriftformerfordernis ohnehin auch zivilrechtlich, daher auch steuerlich). Wenn das Formerfordernis nicht gewahrt wird, kann die Folge sein, dass die Versorgungsleistungen beim Übernehmer des Vermögens nicht mehr als Sonderausgaben absetzbar sind. Allerdings sind sie dann beim Vermögensübergeber auch nicht mehr steuerpflichtig.

### 10. Vermögensübergabe: Schwere Vertragsverstöße

Bei Übergabe bestimmter Vermögenswerte an Kinder oder andere Angehörige (bei nach dem 31.12.2007 geschlossenen Verträgen ist nur noch bestimmtes Betriebsvermögen begünstigt) können die Übernehmer des Vermögens den an die Übergeber (meist Eltern) gezahlten Unterhalt als Sonderausgaben absetzen. Voraussetzung ist, dass die vereinbarten Bedingungen von beiden Seiten eingehalten werden. Wird gegen die Vereinbarungen zeitweise in schwerer Form verstoßen, wird der Vertrag von da an steuerlich nicht mehr anerkannt, auch wenn später die Parteien sich wieder an die Vereinbarungen halten sollten. Wird z.B. über ein Jahr lang wegen finanzieller Schwierigkeiten keine Versorgung gezahlt, sind später wieder aufgenommene Unterhaltszahlungen vom Abzug als Sonderausgabe ausgeschlossen, allerdings bei den Übergebern des Vermögens (Eltern) auch nicht steuerpflichtig. Der Bundesfinanzhof begründet dies in einer neuen Entscheidung damit, dass es die Parteien nicht in der Hand haben, in welchem Umfang sie den Vertrag als bindend anerkennen und erfüllen wollen.

## 11. Behinderte Kinder: Steuerliche Berücksichtigung

Ein Kind, das wegen einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, kann über das 25. Lebensjahr hinaus bei Kindergeld oder Kinderfreibetrag berücksichtigt werden. Die Behinderung muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein. Vor dem 1.1.2007 war jeweils das 27. Lebensjahr maßgebend.

Der durch die Behinderung entstehende Mehraufwand kann auf Nachweis als außergewöhnliche Belastung oder mit einem Pauschbetrag, dessen Höhe vom Grad der Behinderung abhängt, geltend gemacht werden. Daneben kann weiterer behinderungsbedingter Mehraufwand zu berücksichtigen sein, wenn dieser nicht schon durch den Pauschbetrag abgegolten wird, z.B. Operationskosten, Kuren, Arzt- und Arzneikosten.

Ein neuer Verwaltungserlass behandelt Einzelfragen und berücksichtigt neuere Urteile des Bundesfinanzhofs. Er erläutert unter anderem, wie die Nachweise über die Behinderung, Ursächlichkeit der Behinderung für die mangelnde Fähigkeit zum Selbstunterhalt und über den behinderungsbedingten Mehrbedarf zu erbringen sind.

## 12. Abzug von Schulgeld als Sonderausgaben



Eltern können 30 % des Schulgeldes (höchstens 5.000 €) als Sonderausgaben abziehen. Voraussetzung ist u.a., dass sie für das Kind einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten.

Die Finanzverwaltung hat bislang die Schulgeldzahlungen nur berücksichtigt, wenn die Eltern selbst Vertragspartner der Schule waren. War hingegen das (volljährige) Kind Vertragspartner und somit zur Zahlung verpflichtet, wurde das Schulgeld nicht als Sonderausgabe bei der Einkommensteuererklärung der Eltern anerkannt.

Hieran hält die Finanzverwaltung nicht mehr fest. Die Aufwendungen werden nun demjenigen zugerechnet, der sie wirtschaftlich getragen hat. Erhalten Eltern für ein in Ausbildung befindliches Kind Kindergeld bzw. einen Kinderfreibetrag, sind sie diesem gegenüber in der Regel unterhaltsverpflichtet. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Aufwendungen den Eltern zuzurechnen sind.

## 13. Aufwendungen für eine immunbiologische Krebsabwehrtherapie

Zwangsläufige Krankheitskosten können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich berücksichtigt werden, wenn sie zum Zwecke der Heilung einer Krankheit erfolgen oder dazu dienen, die Krankheit erträglich zu machen.

Hiervon abweichend hat der Bundesfinanzhof nun Krankheitskosten anerkannt, denen es objektiv an der Eignung zur Heilung oder Linderung mangelte. Auch sie können Menschen zwangsläufig erwachsen, die an einer Erkrankung mit einer nur noch begrenzten Lebenserwartung leiden, die nicht mehr auf eine kurative Behandlung anspricht. Nicht die medizinische Notwendigkeit der Maßnahme begründet in diesen Fällen die Zwangsläufigkeit, sondern die Ausweglosigkeit der Lebenssituation, die den „Griff nach jedem Strohalm“ gebietet. Dies gilt selbst dann, wenn sich der Kranke für eine aus schulmedizinischer oder naturheilkundlicher Sicht nicht anerkannte Heilmethode entscheidet. Die Aufwendungen für eine Außenseitermethode können jedoch dann nicht abgezogen werden, wenn die Behandlung durch Personen erfolgt, die nicht zur Ausübung der Heilkunde zugelassen sind.

In dem entschiedenen Fall ging es um Aufwendungen in Höhe von 30.000 € für eine immunbiologische Krebsabwehrtherapie mit einem Präparat (Ukrain), das in Europa nicht als Arzneimittel zugelassen ist. Zu der alternativen Krebsabwehrtherapie hatte ein Facharzt geraten. Die Kosten konnten damit in voller Höhe berücksichtigt werden.

## KAPITALGESELLSCHAFTEN

### 14. Teileinkünfteverfahren bei Betriebsaufspaltung

Für die Einkünfte aus einer GmbH oder AG im betrieblichen Bereich gilt das Teileinkünfteverfahren. Die Einnahmen daraus, insbesondere die Gewinnausschüttungen und Dividenden, sowie damit zusammenhängende Betriebsausgaben werden jeweils nur zu 60 % berücksichtigt.

Werden einer GmbH im Rahmen einer sog. Betriebsaufspaltung Wirtschaftsgüter (z.B. ein Grundstück mit Gebäude) überlassen, gilt nach einem Erlass der Finanzverwaltung Folgendes:

Erfolgt die Nutzungsüberlassung zu fremdüblichen Konditionen (marktübliche Miete oder Pacht), sind damit zusammenhängende Kosten wie z.B. AfA oder Refinanzierungskosten voll absetzbar, weil sie im Zusammenhang mit den Pachteinahmen stehen. Hierfür gilt das Teileinkünfteverfahren nicht.

Werden die Wirtschaftsgüter dagegen unentgeltlich überlassen, sind mit der Überlassung zusammenhängende Kosten nur zu 60 % absetzbar, da sie mit den Erträgen aus der Gesellschaft in Zusammenhang stehen. Bei verbilligter Überlassung ist in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Die Kosten des unentgeltlichen Teils sind nach dem Teileinkünfteverfahren nur zu 60 % absetzbar.

*Beispiel: A vermietet an die A-GmbH, deren alleiniger Gesellschafter er ist, ein Grundstück mit Gebäude. Die monatliche Miete beträgt 4.000 €. Marktüblich wären 6.000 €. Dem A entstehen monatlich Kosten von 5.100 € (AfA, Zinsen für Bankdarlehen). Beurteilung: Die Miete beträgt 2/3 der Marktmiete. Die Überlassung ist daher zu 2/3 entgeltlich, zu 1/3 unentgeltlich. A kann daher 2/3 seiner Kosten voll absetzen (also 3.400 €). Zu 1/3 ist die Überlassung unentgeltlich. 1/3 der Kosten (1.700 €) fallen daher unter das Teileinkünfteverfahren. Diese Kosten sind nur zu 60 % absetzbar, also in Höhe von 1.020 €. Insgesamt kann A als Kosten absetzen 4.420 €. 680 € sind nicht absetzbar. Hätte A die Marktmiete verlangt, könnte er alle Kosten absetzen.*

## **15. Teileinkünfteverfahren: Verlust von Gesellschafterdarlehen im Betriebsvermögen**

Wird ein Darlehen der eigenen GmbH zu fremdüblichen Konditionen gewährt, kann der Verlust des Darlehens voll abgesetzt werden, wenn es zum Betriebsvermögen gehört. Erforderlich sind ein marktüblicher Zinssatz sowie sonstige marktübliche Bedingungen, z.B. Sicherheiten.

Wurde das Darlehen nicht zu fremdüblichen Bedingungen gewährt, ist es in einen entgeltlichen und unentgeltlich gewährten Teil zu zerlegen. Hinsichtlich des entgeltlichen Teils ist der Darlehensverlust voll zu berücksichtigen, hinsichtlich des unentgeltlichen Teils nur zu 60 %. Es gilt hierfür das Teileinkünfteverfahren (siehe Beitrag: Teileinkünfteverfahren bei Betriebsaufspaltung).

Aufzuteilen in entgeltlich und unentgeltlich ist das Darlehen jedenfalls dann, wenn es verbilligt gewährt wurde, also zu einem Zinssatz unterhalb des marktüblichen. Aufzuteilen ist aber auch dann, wenn andere Konditionen nicht marktüblich sind, z.B. der Zins zwar marktüblich ist, aber keine marktüblichen Sicherheiten gestellt wurden. Einzelheiten zur Aufteilung ergeben sich aus einem Schreiben der Finanzverwaltung.

Wird ein Darlehen zunächst zu fremdüblichen Bedingungen einschließlich Sicherheiten gewährt, bei Eintritt einer Krise der GmbH aber nicht abgezogen, unterliegt sein Verlust in voller Höhe dem Teileinkünfteverfahren.

Verluste aus **Bürgschaften** oder anderen Sicherheiten zugunsten der eigenen GmbH werden entsprechend behandelt wie Darlehensverluste. Maßgebend ist also, ob die Bürgschaft oder andere Sicherheit zu fremdüblichen Bedingungen gewährt wurde.

## **16. Verdeckte Gewinnausschüttung als Werbungskosten bei anderen Einkünften**

Eine GmbH gab die Renovierung einer Wohnung ihrer Gesellschafterin in Auftrag und bezahlte auch die Handwerkerrechnungen. Die Wohnung war zur Vermietung an Dritte bestimmt.

Die Übernahme dieser Kosten war unstrittig eine verdeckte Gewinnausschüttung an die Gesellschafterin, da es keinen betrieblichen Anlass für die GmbH gab, die Kosten zu übernehmen.

Die Gesellschafterin wollte die von der GmbH getragenen Kosten jedoch als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Vermietung absetzen. Das Finanzamt lehnte dies ab. Ein Abzug von Werbungskosten sei nur möglich, wenn der Einkünfteerzieler (hier: die Gesellschafterin in ihrer Eigenschaft als Vermieterin) die Kosten selbst getragen habe. Die Renovierungskosten seien jedoch von der GmbH getragen worden.

Der Bundesfinanzhof erkannte dagegen den Abzug als Werbungskosten an. Dieser ist auch dann möglich, wenn ein Dritter den Vertrag mit den Handwerkern schließt und deren Rechnungen be-

zahlt, wenn er den gezahlten Betrag dem Vermieter zuwenden will. So liege es hier, denn die GmbH habe von vornherein im Interesse der Gesellschafterin gehandelt.

## UNTERNEHMEN

### 17. Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften

Zur Aufbewahrung der mittels Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter und Wegstreckenzählern erfassten Geschäftsvorfälle gilt nach einem neuen Erlass des Bundesfinanzministeriums unter anderem:

Die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellten Unterlagen sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren. Insbesondere müssen alle Einzeldaten, die steuerlich von Belang sind, einschließlich erstellter Rechnungen unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder die ausschließliche Speicherung von Endsummen ist unzulässig. Auch das ausschließliche Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist unzulässig. Digitale Unterlagen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.

Ist die komplette Speicherung aller steuerlich wichtigen Daten innerhalb des Geräts nicht möglich, sind die Daten auf einem externen Gerät unveränderbar und maschinell auswertbar zu speichern.

Grundlagenaufzeichnungen zur Überprüfung der Bareinnahmen sind für jedes einzelne Gerät getrennt zu führen und aufzubewahren. Die zum Gerät gehörenden Organisationsunterlagen, insbesondere die Bedienungsanleitung, Programmieranleitung und alle weiteren Weisungen zur Programmierung des Geräts sind aufzuheben.

Soweit mit Hilfe des Geräts unbare Geschäftsvorfälle erfasst werden, z.B. EC-Cash, elektronisches Lastschriftverfahren, muss ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge möglich sein.

Erfüllt ein Gerät bauartbedingt nicht die neuen Anforderungen, kann es längstens bis zum 31.12.2016 eingesetzt werden. Technisch mögliche Software- und Speicheranpassungen sind aber durchzuführen.

## UNTERNEHMEN (EINZELNE BRANCHEN)

### 18. Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (unterschiedliche Betriebe)



Die Finanzverwaltung hat für die Entnahme von Lebensmitteln in verschiedenen Betrieben die für das Jahr 2011 geltenden Pauschbeträge veröffentlicht. Diese Jahreswerte betragen ohne Umsatzsteuer (bei Kindern vom 2. bis vollendetem 12. Lebensjahr die Hälfte):

- Bäckerei/Konditorei: 847 € (ermäßigter Steuersatz), 430 € (voller Steuersatz)
- Fleischerei: 672 € (ermäßigter Steuersatz), 1.008 € (voller Steuersatz)
- Getränke Einzelhandel: 363 € (nur voller Steuersatz)
- Cafe: 860 € (ermäßigter Steuersatz), 739 € (voller Steuersatz)
- Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier: 511 € (ermäßigter Steuersatz), 68 € (voller Steuersatz)
- Nahrungs- und Genussmittel: 1.169 € (ermäßigter Steuersatz), 565 € (voller Steuersatz)
- Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln: 269 € (ermäßigter Steuersatz), 200 € (voller Steuersatz)

Die Pauschbeträge haben sich im Vergleich zum Jahr 2010 erhöht.

### 19. Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Gaststätten)

Die Finanzverwaltung hat für die Entnahme von Lebensmitteln in Gast- und Speisewirtschaften die für das Jahr 2011 geltenden Pauschbeträge veröffentlicht. Diese Jahreswerte betragen ohne Umsatzsteuer pro Person (bei Kindern vom 2. bis vollendetem 12. Lebensjahr die Hälfte):

- mit Abgabe von kalten Speisen: 807 € (ermäßigter Steuersatz), 1.210 € (voller Steuersatz)
- mit Abgabe von kalten und warmen Speisen: 1.116 € (ermäßigter Steuersatz), 1.989 € (voller Steuersatz)



Die Pauschbeträge haben sich im Vergleich zum Jahr 2010 erhöht.

## UMSATZSTEUER

### **20. Zur Erstattung von Einfuhrabgaben**

Wird auf eingeführte Waren zu Unrecht Zoll erhoben, kann die Erstattung der entrichteten Abgaben beantragt werden. Der Antrag kann jedoch nur von bestimmten Personen gestellt werden und zwar vom Zollschuldner oder demjenigen, der die Abgaben entrichtet hat. Dies ergibt sich aus einer neuen Beschluss des Bundesfinanzhofs.

In dem entschiedenen Fall hatte der Inhaber eines Zolllagers dort Waren für die Klägerin gelagert, die Waren im eigenen Namen und für eigene Rechnung entnommen und zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet. Das Hauptzollamt setzte die auf die Waren entfallenden Einfuhrabgaben (u.a. Antidumpingzoll) gegen den Lagerinhaber fest, der diese entrichtete und an die Klägerin weiterbelastete. Diese beantragte die Erstattung mit der Begründung, der Antidumpingzoll sei vom Hauptzollamt zu Unrecht erhoben worden. Hierzu legte sie eine Erklärung des Lagerinhabers vor, mit der dieser sämtliche sich aus der Warenentnahme aus dem Zolllager ergebenden Rechte und Pflichten an die Klägerin abtrat. Nach Auffassung des Gerichts stand der Klägerin kein Antragsrecht zu, da sie die Abgaben im Ergebnis nur wirtschaftlich getragen hätte. Das Recht des Lagerinhabers, die von ihm getragene Einfuhrumsatzsteuer sich erstatten zu lassen, könne nicht abgetreten werden.

### **21. Muster der Umsatzsteuer-Voranmeldung 2011**

Die Finanzverwaltung hat die Vordruckmuster für die Umsatzsteuervoranmeldung nebst Anleitung und den Antrag auf Dauerfristverlängerung und Anmeldung der Sondervorauszahlung 2011 veröffentlicht. In einem neuen Schreiben weist sie darauf hin, dass der Anwendungsbereich der Fälle, in denen der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, erweitert wurde. Dies betrifft Lieferungen von Wärme, Kälte oder Gas, Lieferungen von Industrie und Altmetallen usw., Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen und bestimmte Lieferungen von Gold. Der Leistungsempfänger muss derartige Leistungen nebst Steuer in den Voranmeldungen angeben.

Weitere Änderungen in den Vordrucken gegenüber den Vordruckmustern des Vorjahres dienen der zeitlichen Anpassung oder sind redaktioneller oder drucktechnischer Art.

## GEWERBEBETRIEBE

### **22. Untersagung des Gewerbebetriebes wegen Steuerschulden**

Nach dem Gewerberecht kann eine gewerberechtliche Erlaubnis bei Unzuverlässigkeit versagt, widerrufen oder zurückgenommen werden. Ebenso kann die Ausübung eines Gewerbes aus diesem Grund untersagt werden. Eine gewerberechtliche Unzuverlässigkeit kann auch auf steuerliche Gründe gestützt werden. Aus einem neuen Verwaltungserlass ergibt sich hierzu unter anderem:

Bei zwingendem öffentlichem Interesse sind die Finanzbehörden befugt, den Gewerbebehörden Mitteilungen zukommen zu lassen, wenn die gewerberechtliche Zuverlässigkeit möglicherweise nicht mehr gegeben ist. Die abschließende Entscheidung darüber liegt aber bei den Gewerbebehörden. Tatsachen, die eindeutig keine Untersagungsverfügung rechtfertigen, darf das Finanzamt den Gewerbebehörden nicht mitteilen.

Grundsätzlich können steuerliche Versäumnisse oder Verfehlungen eine Untersagungsverfügung nur bei Steuern rechtfertigen, die durch das Gewerbe ausgelöst wurden. Das sind vor allem Lohn- und Umsatzsteuer, aber auch Einkommen- und Kirchensteuer. Gewerberechtliche Unzuverlässigkeit können aber auch hohe Schulden begründen, unabhängig davon, wodurch sie entstanden sind, daher auch hohe Steuerschulden.

Ob eine gewerbliche Unzuverlässigkeit vorliegt, hängt vom Einzelfall ab. Es muss sich um erhebliche Verstöße gegen steuerliche Pflichten handeln. Von Bedeutung können z.B. sein:

- Über längere Zeit trotz Mahnungen nicht abgegebene Steuererklärungen, insbesondere Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen.
- Nichtentrichtung von Steuern oder hohe Steuerrückstände, auch wenn sie noch nicht bestandskräftig festgesetzt sind, anders nur bei Aussetzung der Vollziehung. Ständig schleppen-

der Zahlungseingang kann auch bei verhältnismäßig geringen Steuerrückständen Unzuverlässigkeit begründen, in der Regel dagegen nicht eine hohe Steuerschuld nach einer Betriebsprüfung. Nichtabführung von Lohnsteuer oder anderen Abzugssteuern begründet in der Regel Unzuverlässigkeit. Die Einleitung eines gewerberechtlichen Untersagungsverfahrens setzt grundsätzlich einen Vollstreckungsversuch voraus.

- Böswilligkeit oder ein Verschulden sind nicht Voraussetzung einer gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit. Auch unverschuldete Notlagen, z.B. wirtschaftliche Schwierigkeiten, können sie begründen.

## ARBEITNEHMER

### 23. Weiträumiges Arbeitsgebiet ohne Einrichtung des Arbeitgebers keine Arbeitsstätte



Ein weiträumiges Arbeitsgebiet, in dem der Arbeitgeber keine dauerhafte ortsfeste betriebliche Einrichtung unterhält, ist keine regelmäßige Arbeitsstätte eines Arbeitnehmers, entschied der Bundesfinanzhof. Die Folge ist, dass die Fahrten zu diesem Einsatzgebiet eine Auswärtstätigkeit (Dienstreise) darstellen. Bei entsprechender Dauer der Abwesenheit von der Wohnung (mindestens 8 Stunden) stehen dem Arbeitnehmer daher die Verpflegungspauschalen zu. Die Fahrtkosten können in voller Höhe geltend gemacht werden, oder pauschal mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer mit dem eigenen Pkw.

In einer neuen Entscheidung stellt der Bundesfinanzhof bei der Beurteilung, ob eine regelmäßige Arbeitsstätte besteht, darauf ab, ob es dem Arbeitnehmer möglich ist, sich auf einen dauerhaften Einsatz am gleichen Tätigkeitsort einzustellen, und durch Fahrgemeinschaften, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder durch die Wahl des Wohnsitzes seine Wegekosten gering zu halten. Besteht diese Möglichkeit bei wechselnden Einsätzen in einem weiträumigen Arbeitsgebiet nicht, sei es nicht gerechtfertigt, den Abzug der erhöhten Fahrtkosten und des Verpflegungsmehraufwandes zu versagen. Im Streitfall handelte es sich um ein ca. 400 qkm großes Forstgebiet, in dem der Kläger kurzfristig zu wechselnden Einsatzorten beordert wurde und in dem der Arbeitgeber keine feste Einrichtung unterhielt. Der Kläger konnte Verpflegungsmehraufwand und Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen geltend machen.

## KAPITALANLEGER

### 24. Freistellungsaufträge: Angabe der Steuer-IdNr.

Seit 2008 wird jedem Steuerzahler eine persönliche Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-IdNr.) durch das Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt. Diese Nummer soll lebenslang unverändert bleiben, auch nach Umzügen und Eheschließung.

Ab 1.1.2011 ist diese Steuer-IdNr. auch in Freistellungsaufträge bezüglich der Abgeltungsteuer aufzunehmen. Bereits erteilte Freistellungsaufträge bleiben auch ohne diese Nummer gültig. Erst ab 1.1.2016 ist auch in die alten Aufträge die Steuer-Identifikationsnummer aufzunehmen.

## ERBSCHAFTSTEUER

### 25. Schenkungsteuerbefreiung bei Familienwohnheimen

Die Schenkung eines Hauses oder einer Wohnung, die als Familienwohnheim genutzt wird, ist zwischen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern von der Schenkungsteuer befreit. Das gilt auch für die Schenkung von Miteigentum an einer Familienwohneinheit. Steuerfrei sind ferner Schenkungen in der Weise, dass ein Ehegatte den anderen von einer Verbindlichkeit aus Anschaffung eines Familienwohnheims befreit, sei es, dass er ihm Geld zur Tilgung von Schulden schenkt, sei es, dass er ihm ein Darlehen erlässt, das er dem anderen gegeben hat. Die Steuerbefreiung ist betragsmäßig nicht begrenzt. Eine neue Entscheidung des Bundesfinanzhofs enthält hierzu folgende Klarstellungen:

Die Steuerbefreiung setzt das Bestehen der Ehe bei der Schenkung voraus. Bei Heirat erst nach der Schenkung wird die Befreiung nicht gewährt. Bei Schenkungen zur Tilgung von Anschaffungsdarlehen kommt es aber nicht darauf an, wann das Haus angeschafft wurde. Hat z.B. ein künftiger Ehegatte ein als Familienheim genutztes Haus unter Aufnahme eines Darlehens angeschafft, und

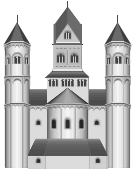
schenkt ihm der andere Ehegatte erst nach der Heirat das Geld zur Tilgung des Darlehens, ist auch diese Schenkung begünstigt. Es ist unerheblich, dass das Haus bei Anschaffung noch kein Familienwohnheim war.

Schenkungen im Zusammenhang mit einer als Familienwohnheim genutzten Wohnung sind auch dann begünstigt, wenn sich die Wohnung in einem Gebäude befindet, das ansonsten für betriebliche Zwecke genutzt wird.

Zuwendungen im Zusammenhang mit einem Familienwohnheim sind auch begünstigt, wenn sie als Abfindung für einen Erb- oder Pflichtteilsverzicht gedacht sind.

## KIRCHENSTEUER

### 26. Kirchensteuer bei glaubensverschiedenen Ehen



In einer sogenannten glaubensverschiedenen Ehe ist nur ein Ehepartner Mitglied einer steuerberechtigten Kirche. Der andere Ehegatte gehört keiner Religionsgemeinschaft oder einer Religionsgemeinschaft an, die keine Steuern erhebt. Dennoch wird bei der Zusammenveranlagung auch sein Einkommen für die Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer herangezogen. Das Bundesverfassungsgericht sieht dies aufgrund seiner bisherigen Rechtsprechung als mit dem Grundgesetz vereinbar an. Das Gericht hat sechs Verfassungsbeschwerden von keiner Kirche angehörenden Ehegatten nicht zur Entscheidung angenommen, da die Annahmenvoraussetzungen nicht vorlagen.

## ARBEITSRECHT

### 27. Einsicht in Personalakte nach Ausscheiden

Ein Arbeitnehmer kann auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Einsicht in eine beim bisherigen Arbeitgeber fortgeführte Personalakte verlangen, entschied das Bundesarbeitsgericht. Der Arbeitnehmer habe auch dann noch ein berechtigtes Interesse, den Inhalt der Personalakte auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.

Der Leiter des Schadensbüros einer Versicherung, war 1 ½ Jahre nach Antritt der Stelle wieder ausgeschieden. Er erfuhr nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einer Auseinandersetzung über sein Arbeitszeugnis, dass man Zweifel an seiner Loyalität gehabt habe. Er verlangte daraufhin Einsicht in seine Personalakte, was die Versicherung ablehnte. Das Bundesarbeitsgericht gestand ihm den Anspruch auf Einsicht zu.

### 28. Streichung von Weihnachtsgeld bei langer Krankheit

Ein Arbeitsvertrag enthielt die folgende Klausel: „Die etwaige Zahlung von Gratifikationen, Prämien oder sonstigen Sondervergütungen erfolgt freiwillig und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.“

Aufgrund dieser Klausel kann das Weihnachtsgeld bei langer Krankheit des Arbeitnehmers bis auf Null gekürzt werden. Wie das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz entschieden hat, kann die Höhe einer Auszahlung davon abhängig gemacht werden, wie lange ein Arbeitnehmer tatsächlich gearbeitet habe. Das Urteil betraf eine Arzthelferin, die drei 3 Jahre lang Weihnachtsgeld in Höhe eines Monatsbruttogehalts erhalten hatte. Als sie im Jahr darauf von Juni bis Dezember krank war, bekam sie kein Weihnachtsgeld mehr und klagte erfolglos dagegen.

### 29. Freiwilligkeitsvorbehalt für Weihnachtsgeld

Zahlt ein Arbeitgeber mehrere Jahre lang Weihnachtsgeld, ohne eine Bindung für die Zukunft auszuschließen, kann der Arbeitnehmer daraus folgern, der Arbeitgeber wolle sich dauerhaft binden. Der Arbeitnehmer kann daher auch für die Zukunft Weihnachtsgeld verlangen. Grundsätzlich kann der Arbeitgeber eine Bindung für die Zukunft durch einen entsprechenden Vorbehalt ausschließen. Eine unklare Klausel im Arbeitsvertrag genügt dazu nicht, hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Das Urteil betraf einen Arbeitgeber, der mehrere Jahre Weihnachtsgeld ohne Vorbehalt gezahlt hatte. Der Arbeitsvertrag eines Angestellten enthielt jedoch folgende Klausel:

„Soweit der Arbeitgeber gesetzlich oder durch Tarifvertrag nicht vorgeschriebene Leistungen wie Prämien, Zulagen, Urlaubsgeld, Gratifikationen, Weihnachtsgratifikationen gewährt, erfolgen sie freiwillig und ohne jede rechtliche Verpflichtung. Sie sind daher jederzeit ohne Wahrung einer besonderen Frist widerrufbar.“

Für das Bundesarbeitsgericht war diese Klausel nicht eindeutig und klar genug. Dem Arbeitnehmer stand daher das Weihnachtsgeld zu.

## MINIJOBS

### 30. Erhöhung der Umlage U2 u.a.

Die Umlage U2 für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschutz, die von allen Arbeitgebern zu entrichten ist, wird ab 1.1.2011 von 0,07 % auf 0,14 % erhöht.

Die Insolvenzgeldumlage soll ab dem 1.1.2011 ausgesetzt werden. Diese Entscheidung steht noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bundesrates.

## STEUERTERMINE

### 31. Übersicht: Februar, März und April 2011

10.02. (* 14.02.) Umsatzsteuer zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung(Monatszahler)	10.03. (* 14.03.) Umsatzsteuer (Monatszahler)	11.04. (* 14.04.) Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler)
15.02. (*18.02.) Gewerbesteuer Grundsteuer	Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung) Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)	
24.02. Sozialversicherungsbeiträge	29.03. Sozialversicherungsbeiträge	28.04. Sozialversicherungsbeiträge

\*) Letzter Tag der **Zahlungsschonfrist**, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.